



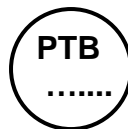
Merkblatt

zum Kleinen Waffenschein

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG), Artikel 1 – Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist seit dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1

mit dem Zulassungszeichen



ein so genannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich

Wer ab dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe ohne den **Kleinen Waffenschein** führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Unter *Führen* versteht man dabei das „*Beisichtragen*“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine PTB-Waffe z. B. **nur** in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Den notwendigen Antrag für den Kleinen Waffenschein bekommen Sie bei der Waffenbehörde.

Voraussetzung für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen von PTB-Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Polizei, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 50,00 €.

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne PTB-Zulassungszeichen.

Bitte beachten Sie, dass es verboten ist,

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen zu führen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch – StGB),
- Ihre von Erwerb und Besitz her erlaubnisfreie Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen oder Munition), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Bitte denken Sie daran,

- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde. Sie erreichen die Waffenbehörde wie folgt:

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Landrat
Fachdienst III.55 – Waffenbehörde
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel.: 06124/510-425, -463, -424
Fax: 06124/510-474
E-Mail: frank.stoess@rheingau-taunus.de
Svenja.wich@rheingau-taunus.de
Wolfgang.scheld@rheingau-taunus.de